

Förderrichtlinie der Stadt Soest zur Förderung einer Photovoltaikanlage und eines stationären elektrischen Batteriespeichers

1. Allgemeines

Ziel der Stadt Soest ist es, bis 2030 klimaneutral zu sein. Auf dem Weg zur Klimaneutralität zählt der Ausbau der Erneuerbaren Energien als wichtiger Wegbereiter. Eine flächenmäßige Nutzung von Solarenergie auf Dächern ist eine wesentliche Säule dezentraler und erneuerbarer Energieversorgung.

Neben der Einspeisung mit entsprechender Vergütung aus dem EEG ist die Eigenstromversorgung eine mögliche Alternative.

Die seit 2021 gültige Erweiterung der Obergrenze von 10 kWp zu 30 kWp zur Zahlung einer EEG Umlage unterstützt die erforderliche Entwicklung.

Die Stadt Soest hat im Rahmen des Masterplans Klimapakt 2030 das 2000-Dächer-bis 2030 Programm beschlossen.

Private Eigentümer von im Stadtgebiet Soest liegenden Wohngebäuden können dann für die Installation einer Photovoltaikanlage auf ihrem Wohngebäude im Gebiet der Stadt Soest eine Förderung beantragen. In Verbindung mit dieser neuen Anlage ist auch eine Förderung eines elektrischen Batteriespeichers möglich. Die Fördersumme ist jeweils auf einen einmaligen Förderbetrag von 500 € begrenzt.

Gefördert wird maximal eine Anlage pro Wohnungseigentümer.

2. Förderzweck

Die Stadt strebt eine Steigerung der Anzahl von PV-Anlagen an, um das vorhandene CO₂-Einsparpotential auf dem Stadtgebiet optimal zu nutzen. Der Primärenergiebedarf bei der Energieversorgung von privaten Ein- und Mehrfamilienhäusern soll durch die Förderung wesentlich verringert werden. Zudem soll ergänzend zur direkten Eigenstromnutzung die Speichermöglichkeit des Sonnenstroms gefördert werden.

Gefördert wird die Installation von netzgekoppelten PV-Anlagen zur effizienten Nutzung der Solarenergie auf oder an privaten Ein- und Mehrfamilienhäusern.

Die Förderrichtlinie berücksichtigt den zukünftigen Strombedarf durch E-Mobilität und den möglichen Einsatz von Wärmepumpen. Zudem werden schon gegenwärtig Batteriespeicher installiert oder nachgerüstet, um den PV-Strom vom Dach effektiver zu nutzen.

3. Förderempfänger

Förderempfänger kann jede/r private (d. h. nicht-öffentliche) Eigentümer/in von im Stadtgebiet Soest liegenden Wohngebäuden sein, sofern die Anlage genehmigungsfähig ist. Gefördert wird maximal eine Anlage pro Wohnungseigentümer/in und Jahr im Stadtgebiet von Soest. Die Förderung ist ein Zuschuss zu den Anschaffungskosten von Eigentumsanlagen, (d. h. Photovoltaik Contracting ist ausgeschlossen).

4. Voraussetzungen

4.1 Förderfähig sind ausschließlich fabrikneue Anlagen, die auf dem Dach oder an der Außenseite von privat genutzten Wohn- bzw. Nebengebäuden installiert werden sollen.

4.2 Die Antragstellerin/der Antragssteller verpflichten sich, die geförderte Anlage mindestens 10 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in funktionsfähigem Betrieb zu halten.

4.3 Die Kombination mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich zulässig.

4.4 Die Maßnahme darf erst nach Bewilligung der Förderung begonnen werden. (Als Maßnahmenbeginn gilt die Vergabe von Ausführungsaufträgen. Aufträge zu Planungsarbeiten fallen nicht darunter.)

4.5 Folgende Sachverhalte schließen eine Förderung aus:

- Es handelt sich um Erweiterungs- oder Ertüchtigungsmaßnahmen zu einer bestehenden Photovoltaikanlage.
- Der elektrische Batteriespeicher wird zu einer bestehenden Anlage nachgerüstet.
- Photovoltaikanlagen ohne Rückspeisemöglichkeit in das öffentliche Versorgungsnetz.

5. Förderbeträge

5.1 Der Zuschuss ist auf einen Einmalförderbetrag begrenzt. Der Förderbetrag beträgt 500 €. Die Nennleistung der geförderten Anlage muss zwischen 6 und 15 kWp betragen.

Anlagen unter 6 kWp bekommen auch die Förderung, sofern sie eine Eigenerklärung abgeben, dass alle für eine PV-Anlagen geeigneten Dachflächen genutzt werden (also Süd/Ost/West belegt und ohne Verschattung)

5.2 Der Zuschuss für einen elektrischen Batteriespeicher ist auf einen Einmalförderbetrag begrenzt. Der Förderbetrag beträgt 500€.

6. Verfahren

6.1 Antragsunterlagen sind online unter <https://www.soest.de> oder bei der

Stadt Soest, Rathaus II, Geschäftsstelle Klimaschutz, Raum 2.23

erhältlich. Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist vor Auftragserteilung und vor Beginn von Maßnahmen mit dem dafür vorgesehenen Formblatt zu stellen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Eigentumsnachweis (Grundsteuerbescheid, Grundbuchauszug oder Kaufvertrag)
- Handwerkerangebot (qualifizierter Fachbetrieb) für die Photovoltaik-Anlage und ggfs. den elektrischen Batteriespeicher
- Bei Baudenkmälern und Gebäuden im Denkmalbereich: Genehmigung der unteren Denkmalbehörde der Stadt Soest

Achtung: Sofern das Gebäude im Geltungsbereich der „Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung gemäß § 86 Landesbauordnung NW für die Altstadt Soest“ (Gestaltungssatzung) liegt, muss die Photovoltaikanlage nach Gestaltungssatzung zulässig sein. Gemäß § 5 (9) der Gestaltungssatzung sind Photovoltaikanlagen nur dann zulässig, wenn sie von keiner öffentlichen Fläche einsehbar sind. Analog dazu sind im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung auch an Fassaden montierte Photovoltaikanlagen und unabhängig von Gebäuden errichtete Photovoltaikanlagen nur dann förderfähig, wenn sie von keiner öffentlichen Fläche aus einsehbar sind.

Nach einer durch einen Zuwendungsbescheid positiv bescheinigten Vorprüfung durch die Geschäftsstelle Klimaschutz der Stadt Soest darf das Angebot des Fachbetriebs offiziell durch die Antragstellerin/den Antragsteller angenommen werden.

6.2 Nach Installation der geförderten Anlage sind der Geschäftsstelle Klimaschutz der Stadt Soest folgende Unterlagen vorzulegen:

- Alle Kostennachweise durch Abschlussrechnungen
- Inbetriebnahmeprotokoll vom Netzbetreiber bzw. Auszug aus dem Marktstammdatenregister.
- Ein Foto der installierten Anlage.
- Bei ggfs. elektrischem Batteriespeicher:
 - Bescheinigung der fachgerechten und sicheren Inbetriebnahme durch eine geeignete Fachkraft.
 - Alternativ kann die Bestätigung durch die geeignete Fachkraft auf Basis des Photovoltaik-Speicherpasses (Speicherpass) erfolgen.

6.3 Die endgültigen Kostennachweise sind spätestens 12 Monate nach dem Zuwendungsbescheid einzureichen. Wurde bis zum Ablauf der Frist der Kostennachweis nicht erbracht, verliert der Zuwendungsbescheid seine Gültigkeit.

6.4 Die Anträge können schriftlich ab Inkrafttreten dieser Richtlinie (03.05.2021) an folgende Anschrift gerichtet werden:

Stadt Soest
Abt. Stadtentwicklung und Bauordnung
Geschäftsstelle Klimaschutz
Windmühlenweg 21,
59494 Soest

oder per E-Mail an photovoltaik@soest.de

Rückfragen können ebenfalls unter genannter Postanschrift bzw. E-Mail-Adresse gestellt werden.

Unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen (Ausnahme: vgl. Ziff. 6.6).

Es zählt der Posteingangsstempel bzw. das E-Mail-Eingangsdatum.

6.5 Sind die für das Förderjahr zur Verfügung gestellten Fördermittel erschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr ausgezahlt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Soest entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

6.6 Mit dem Antrag wird das Einverständnis zu einer stichprobenartigen Kontrolle der Ausführungen der geförderten Maßnahmen durch die Stadt Soest erklärt. Die Stadt Soest muss rechtzeitig über den Beginn der Maßnahme informiert werden und ihren Beschäftigten oder Beauftragten muss der Zugang zur Baustelle gestattet werden, um ggf. einen zweckorientierten Einsatz der Fördermittel zu gewährleisten und etwaigem Missbrauch vorzubeugen.

6.7 Nach Umsetzung der Maßnahme und Vorlage der geforderten Nachweise laut Ziff. 6.2 erfolgt die Auszahlung der Fördermittel durch die Stadtkasse, auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides der Geschäftsstelle Klimaschutz der Stadt Soest. Bei dem Förderbetrag handelt es sich um einen Brutto-Zuschuss der Stadt Soest. Es findet durch die Stadt Soest keine steuerliche Prüfung des Einzelfalls statt, so dass der jeweilige Empfänger, die jeweilige Empfängerin die steuerliche Behandlung in der eigenen Steuererklärung zu berücksichtigen hat.

6.8 Die Stadt Soest behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für die Bewilligten verwendet werden. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn von ihr bzw. ihm für dieselbe Maßnahme eine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen in Anspruch genommen wird, die dadurch die maximale Förderhöhe von 50% der Gesamtkosten überschreitet. Kreditprogramme und steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten können mit dem Förderprogramm kombiniert werden.

Bei dem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Soest. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht daher nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der zum Nachweis der richtlinienkonformen Fertigstellung der Maßnahmen geforderten Belege). Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

7. Einzelfallentscheidung

Sollten Förderanträge eingehen, die nicht komplett die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen, können im Einzelfall der/die Klimaschutzbeauftragte und der/die Bürgermeister/in gemeinsam Maßnahmen entscheiden, sofern sie dem Grundgedanken der Richtlinie nicht widersprechen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung der Stadt Soest in Kraft.

Die Förderrichtlinie gilt zunächst bis 31.12.2021. Sofern das Förderprogramm in den Folgejahren weitergeführt wird, gilt diese Richtlinie weiter. Ansonsten endet ihre Gültigkeit mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel. Die Stadt Soest kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Es gelten die jeweils aktuellen Förderrichtlinien. Diese werden auf den Internetseiten der Stadt Soest bekanntgegeben.

Soest, den 30.04.2021

Dr. Eckhard Ruthemeyer
(Bürgermeister)

Information	
zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Soest nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)	
Bereich	Fördermaßnahmen im Bereich Klimaschutz - Klimaanpassung Abt. Stadtentwicklung und Bauordnung, AG Stadtentwicklung, Umwelt und Geoservice
Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen <i>(Abteilung, Anrede, Name, Funktion, Telefon, Email)</i>	Stadt Soest Der Bürgermeister Am Vreithof 8 59494 Soest Telefon: 02921 / 1030 E-Mail: post@soest.de
Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten <i>(Anrede, Name, Telefon, Email; Postanschrift bei externer/-m DSB)</i>	Kreis Soest – Der Datenschutzbeauftragte Hoher Weg 1-3 59494 Soest Telefon 02921 30-2510/2511 E-Mail-Adresse: datenschutzbeauftragter@kreis-soest.de
Zweck/e der Datenverarbeitung <i>(Nennung der Hauptaufgaben; z.B. Erteilung und Entzug von Fahrerlaubnissen)</i>	Die Verarbeitung von Daten erfolgt nur zur Durchführung der Abwicklung von Förderprogrammen, Antrag, Bearbeitung und ggfs. Auszahlung der beantragten Zuschüsse
Wesentliche Rechtsgrundlage/n <i>(sowohl materiell-rechtlich wie auch verfahrens- und datenschutzrechtlich)</i>	Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz NRW (DSG-NRW): <ul style="list-style-type: none"> • Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1a i.V. m. Art. 7 DSGVO • Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs.1b DSGVO)
Empfänger und Kategorien von Empfängern der Daten <i>(im Regelfall)</i>	Ihre Daten werden ggfs. zur Auszahlung von Zuschüssen der Kasse zugeleitet. Eine Weitergabe von Daten an Empfänger außerhalb unseres Hauses erfolgt nur unter Beachtung der anzuwendenden Vorschriften zum Datenschutz.
Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen <i>(aus rechtlichen Bestimmungen wie z.B. Kas- sen-, Handels-, Steuerrecht oder KGSt-Empfeh- lungen)</i>	Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten solange dies für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetz- lichen Pflichten erforderlich ist. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht. Ausnahmen ergeben sich, soweit gesetzliche Aufbewahrungs- pflichten zu erfüllen sind zur Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. In der Regel sind dies 10 Jahre. Sofern die Datenverarbeitung im berechtigten Interesse von uns oder einem Dritten erfolgt, werden die personenbezogenen Daten gelöscht, sobald dieses Interesse nicht mehr besteht. Hierbei gelten die genannten Ausnahmen.



Art der erhobenen personenbezogenen Daten	<p>Wir verarbeiten folgende personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten:</p> <p>Daten des Bestellers:</p> <ul style="list-style-type: none">• Vorname und Nachname• Straße und Hausnummer• PLZ und Hausnummer• Adresszusatz soweit erforderlich (z.B. wohnhaft bei)• Geburtsdatum• Telefon• E-Mail-Adresse <ul style="list-style-type: none">• Vollständige Antragsunterlagen
Rechte der betroffenen Person	<p>Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• das Recht auf Auskunft• das Recht auf Berichtigung• das Recht auf Löschung• das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,• das Recht auf Datenübertragbarkeit• das Widerspruchsrecht• das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde <p>das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können</p>
Kontakt Daten der zuständigen Aufsichtsbehörde	<p>Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI) Postfach 20 04 44 40102 Düsseldorf Telefon 0211 384240 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de Internet: https://www.ldi.nrw.de/</p>